

**Reformierte Kirchgemeinde
Oberwil im Simmental**

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DIE KIRCHE

VOM 01. 01. 2026



**Die Kirchgemeindeversammlung von Oberwil genehmigt an der
Kirchgemeindeversammlung vom 14.12.2025 das Benützungsreglement für die Kirche.**

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

- a) Die Kirche Oberwil dient in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Ihre Anlässe haben gegenüber anderen Veranstaltungen Vorrang.
- b) Ihre Benützung durch Dritte darf die Interessen der Kirchgemeinde nicht beeinträchtigen. Bei allen Veranstaltungen ist die Würde des Raumes zu wahren und auf seine besondere Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen.
- c) Abdankungsgottesdienste werden ohne Sarg in der Kirche gefeiert.
- d) Der Kirchgemeinderat entscheidet darüber, ob ausserkirchliche Anlässe, Konzerte und Theater dem Sinn und Geist der christlichen Kultur entsprechen und deshalb bewilligt werden.
- e) Der Kirchgemeinderat entscheidet bei Trauerfeiern & Hochzeiten anderer Glaubensrichtungen über deren Durchführung.

1.2 Veranstaltungsarten

Wir unterscheiden zwischen kirchlichen Anlässen, ausserkirchlichen Konzerten und Theatern sowie anderen Anlässen.

1.3 Kirchliche Anlässe

Alle kirchliche Anlässe sind unentgeltlich. Darunter fallen alle durch die Kirchgemeinde organisierten oder mit-organisierten Anlässe und Veranstaltungen, die ein religiöses, biblisches oder ethisches Thema haben.

1.4 Ausserkirchliche Konzerte und Theater

Für ausserkirchliche Anlässe wird gemäss Tarifverordnung (Anhang I) eine Pauschalgebühr erhoben. Darunter fallen alle Konzerte und Theateraufführungen ausserhalb des kirchlichen Betriebes, von auswärtigen Personen oder Vereinen.

1.5 Andere Anlässe

Alle anderen kommerziellen ausserkirchlichen Anlässe, die nicht mit Konzert- und Theaterdarbietungen zu tun haben.

2. Gebühren

2.1. Gebühren

(Tarifverordnung Anhang I)

Grundsätzlich ist die Kirchgemeindeversammlung für die Festsetzung der Gebühren zuständig. Sie werden in Form von Pauschalgebühren erhoben. Über die einzelnen Tarife gibt die vom Kirchgemeinderat zusammengestellte Tarifverordnung (Anhang I) Auskunft.

2.2 Anpassung der Gebühren

Dem Kirchgemeinderat wird die Kompetenz eingeräumt, Benützungstarife bei entsprechender Preisentwicklung oder bei Bedarf anzupassen.

2.3 Sonderregelungen

Der Kirchgemeinderat kann über Sonderregelungen (Spezial- oder Pauschalgebühr) auf Gesuch hin entscheiden.

3. Benützungsverordnung
(Anhang II)

Der Kirchgemeinderat kann die Benützungsverordnung für die Kirche bei Bedarf verändern oder ergänzen.

4. Inkraftsetzung / Auflagezeugnis / Genehmigung

4.1 Inkraftsetzung

Das Reglement sowie die Tarif- und Benützungsverordnung treten per 01. 01.2026 in Kraft.

4.2 Auflagezeugnis

Das Reglement lag zur Einsichtnahme vom 13. 11.25 – 13. 12. 25 in der Kirche Oberwil öffentlich auf. Die Auflage wurde mit Simmentaler Anzeiger vom 13.11.25 und 04. 12.25 bekannt gegeben.

4.3 Genehmigung

Das Reglement sowie die Tarif- und Benützungsverordnung für die Kirche wurden durch die Kirchgemeindeversammlung vom 14.12.2025 beraten und genehmigt.

Oberwil,

Namens der reformierten Kirchgemeinde Oberwil

Datum:

Sabine Zahler
Kirchgemeinderatspräsidentin

Beatrice Reber
Sekretärin

Tarifverordnung

Stand 01.01.2026

zum Gebührenreglement für kirchliche Dienstleistungen

1. Gebühren für Kirchliche Trauungen und Bestattungen:

Dienst- leistungen	Gebühren für		Nicht- Reformierte (der ev.-ref. Landeskirche nicht angehörende Einheimische und Auswärtige)
	Reformierte (der ev.-ref. Landeskirche angehörende)	Einheimische Als	
Benützung Kirche	-.--	100.--	250.--
Ortspfarrerin	-.--	530.--	530.--
OrganistIn	-.--	170.--- - 250.--	170.--- - 250.--
SigristIn	-.--	180.--	180.--
Administration	-.--	100.--	100.--
Total	kostenlos	1140.--	1240.--

Als Einheimische gelten: reformierte Kirchgemeindeglieder von Oberwil;
wer in der Kirche Oberwil konfirmiert wurde.

Blumenschmuck: zusätzlicher Blumenschmuck ist Sache des Brautpaars oder der
Trauerfamilie. In ihrem Auftrag kann der/die SigristIn Blumen besorgen.

2. Gebühren für Taufen:

Für Taufen während des Gottesdienstes werden keine Gebühren erhoben.

Für Taufen ausserhalb des Gottesdienstes wird ein Gesuch benötigt, es entsteht eine
Gebühr von CHF 250.00 für die Benutzung der Kirche, CHF 180.00 für den Sigristen, und
den Tarif des Organisten.

3. Gebühren für kirchliche Unterweisung:

Alle Kinder, auch Kinder deren beiden Elternteile nicht der ev.-ref. Landeskirche angehören,
dürfen am Unterricht unentgeltlich teilnehmen. Für Ausflüge werden Unkostenbeiträge
erhoben.

4. Gebühren für Friedhof-Beisetzungen, ohne Kirchenbenützung:

Für die Betreuung und Beisetzung von auswärtigen, reformierten und nicht reformierten
Personen auf dem Friedhof, welche den/die Ortspfarrerin beanspruchen, wird eine
Pauschalgebühr von Fr. 250.-- erhoben.

5. Kollekten bei Trauungen und Bestattungen:

Wenn von den Angehörigen keine anderen Bestimmungen vorliegen, werden die Kollekten
wie folgt verwendet:

- bei Trauungen und Bestattungen für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

Benützungsgebühr für die Kirche, Wöschhüsi und Kirchgemeindesaal

Benützungsgebühr für ausserkirchliche Konzerte und Theater: KIRCHE

Benützungs- kategorie Gebühr für	Konzerte und Theater (Bewilligungspflichtig) ausserhalb des kirchlichen Betriebes				Andere Anlässe (wenn auf Gesuch der Veranstalter durch den Kirchgemeinderat bewilligt)
	Mit Kollekte Einheimische	Mit Kollekte Auswärtige	Mit Eintritt Einheimische	Mit Eintritt Auswärtige	
Benützung Kirche	gebührenfrei	100.--	gebührenfrei	300.--	400.--
SigristIn	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Orgelbenutzung durch Dritte	100.00	100.00	100.00	100.00	100.-
Administration	gebührenfrei	gebührenfrei	100.--	100.--	100.--
Total mit Orgel und ohne Sigrist	100.00	200.00	200.00	500.	600.00

Die Arbeit des/der SigristIn wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.
(Der Stunden-Ansatz per 01.01.2025 liegt bei Fr.28.--/pro Stunde).

Miete technischer Apparate ausserhalb des Kirchenraumes CHF 30.00
Beamer, Diaprojektor, Leinwand, Funkmikrofon, Lautsprecher

In der Kirche inkl. Chor sind Sitzplätze für 270 Personen vorhanden.

Benützungsgebühr für ausserkirchliche Konzerte und Theater: WÖSCHHÜSI

	Wöschhüsi	Sigrist
Benützung für Einheimische	Kostenlos	
Benützung durch Auswärtige	50.00	50.00

Benützungsgebühr für ausserkirchliche Konzerte und Theater: KIRCHGEMEINDESAAL

Der Kirchgemeindesaal kann für Ausstellungen nur während den Schulferien gemietet werden.

	Saal	Saal mit Küche
Benützung für Einheimische	Gratis	Gratis
Benützung durch Auswärtige	Einzelanlass ohne Geräte: CHF 50.00 Einzelanlass mit Geräte: CHF 80.00 Kurs pro Stunde: CHF 25.00	CHF 100.00

Benützungsverordnung für die Kirche

Benützungserteilung

Für die Bewilligung zur Benützung der Kirche ist der Kirchgemeinderat zuständig. Gesuche um Benützung durch Dritte sind schriftlich oder mit einem Reservationsformular beim Sekretariat der Kirchgemeinde wenn möglich 6 Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Benützungsvorschriften

Grundsatz

- Von den Benützern wird erwartet, dass sie zum Gebäude und seinen Einrichtungen grösstmögliche Sorge tragen.
- Bei allen Veranstaltungen ist die Würde des Raumes zu wahren und auf seine besondere Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen.
- An hohen kirchlichen Feiertagen kann die Kirche nicht für ausserkirchliche Anlässe benützt werden (Gründonnerstag bis und mit Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten und Pfingstmontag, Betttag, 24.-26. Dezember, 31. Dezember bis und mit 2. Januar).

Verantwortliche Person

Jeder Verein, jede Gruppe bezeichnet und meldet eine verantwortliche Person. Diese übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Ordnung.

Haftung

- Der Veranstalter haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung stehen. Er hat Beschädigungen unverzüglich dem/der Sigristin zu melden.
- Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Gegenständen des Mieters durch Dritte (z.B. Garderobe).

Rauchen und Alkohol

Das Rauchen ist nicht gestattet. Der Alkoholausschank ist bei Veranstaltungen der Kirchgemeinde und bei öffentlichen Anlässen **nur ausserhalb** der Kirche gestattet.

Inventarbenützung/Dekorationen

Die Benützung des Mobiliars im Freien ist nicht gestattet. Das Benützen des Kirchen-Inventars (CD-Player, Mikrophon, Schemel, etc.) muss vorgängig angefragt werden, ebenso muss für das Verschieben von Bänken oder für das Aufstellen zusätzlichen Inventars oder von Dekorationsmaterial mit dem Gesuchs- und Reservationsformular das Einverständnis des Kirchgemeinderates eingeholt werden.

Reinigung

- Die Kirche ist nach Schluss der Veranstaltung sauberzumachen und aufzuräumen. Bewegliches Mobiliar ist in den ursprünglichen Zustand zu stellen.
- Werden die Räume nicht ordentlich hinterlassen, kann die Kirchgemeinde zusätzlich Rechnung stellen.

Öffnungszeiten

Die Kirche ist in geöffnet von 07.00 bis 19.00 Uhr.

Oberwil, 15.12.2025
Der Kirchgemeinderat